



Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ-BMWA- 91.501/0002- I/3/2006	BAK/SH/GSt	Susanne Schöberl	DW 3138	DW 3237		30.3.2006

Bundesgesetz über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2006 – IngG2006)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die vorliegende Novellierung des Ingenieurgesetzes, da die geplanten Änderungen in Zukunft nicht nur zu Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren führen werden, sondern insbesondere da für die AnwärterInnen auf den Ingenieurtitel eine Reihe von Erleichterungen beim Erwerb dieser Standesbezeichnung vorgesehen ist. Diese Erleichterungen entsprechen den Entwicklungen im Ausbildungsbereich und unterstützen die Durchlässigkeit im Bildungssystem.

Die BAK sieht eine wesentliche Verbesserung durch die Möglichkeit, die Praxis nicht allein im Fachgebiet der besuchten Höheren Lehranstalt ablegen zu müssen, sondern in allen Fachbereichen der Reifeprüfung. Diese Änderung trägt der zunehmend von den ArbeitnehmerInnen verlangten Mobilität Rechnung, die ihre berufliche Tätigkeit in anderen Gebieten als der Fachrichtung der besuchten Schule ausüben.

Weiters erscheint es der BAK positiv, dass bei den erworbenen Kenntnissen solche an verschiedensten Ausbildungseinrichtungen, und nicht nur im öffentlichen Schulwesen erhaltene angerechnet werden. Diese Regelung entspricht der von den ArbeitnehmerInnen stets verlangten lebensbegleitenden Weiterbildung.

Die BAK erachtet es jedoch als einschränkend, dass BewerberInnen mit ausländischem Reifeprüfungszeugnis ihre Praxis in Österreich absolvieren müssen. Die Praxis soll aufgrund ihrer Inhalte und nicht aufgrund des Landes, in dem sie erworben wurde, angerechnet werden.

Im §3 wird eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung der Schulen und der anzurechnenden Tätigkeiten erlassen. Da besonders der Schulbereich andauernden Ände-

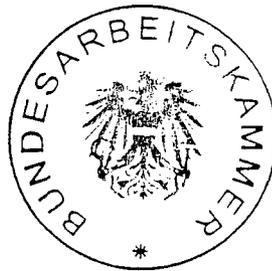
rungen unterworfen ist (schulautonome Schwerpunkte, neue Fachrichtungen, neue Lehrpläne etc.) soll die Anführung der Lehranstalten so breit wie möglich ausfallen. Das gleiche gilt für die Festschreibung der Tätigkeiten, die als Praxis anzurechnen sind. Hier darf es durch eine enge und detailreiche Aufzählung nicht dazu kommen, dass die ständige Weiterentwicklung im beruflichen Alltag ausgeblendet wird.

Als Vereinfachung für die AntragstellerInnen ist anzusehen, dass die Bestätigung der Praxis durch den Arbeitgeber automatisch als Nachweis gilt. Allerdings sollte überlegt werden, wie die ArbeitnehmerInnen einen unentgeltlichen Anspruch auf dieses Praxiszeugnis erhalten können. Dieser Anspruch auf das Praxiszeugnis könnte in die Bestimmungen über das Dienstzeugnis aufgenommen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Forderungen.



Herbert Tumpel
Präsident



Johanna Ettl
iV des Direktors